Der folgende satzungsändernde Antrag wurde von der letzten, 71. LSK vom 01.-03. Dezember 2017 in der Jugendherberge Wiesbaden wegen Beschlussunfähigkeit vertagt. Daher ist die Zahl der anwesenden Delegierten gem. § 49 (1) Satz 2 des rheinlandpfälzischen Schulgesetzes für die Beschlussfassung zu diesem Punkt bei der 72. LSK nicht relevant - das heißt, wir können über diesen in jedem Fall beschließen.

Antrag VS 1 (71.S 3): Funktionär*innen-Sitzung

Antragsteller: Niklas Hähn

Antragstext:

1

2

4

5

6

7

8 9 10

11

12

13 14

15 16

17 18 19

20 21

22

23

24

25

26

27 28

29

30 31

32

33 34

35

36

37

Die 71. LandesschülerInnenkonferenz möge folgendes beschließen:

- i. Streiche Punkt 23. bis einschließlich 26.
- ii. Ergänze in Punkt 38.
 - "38. Der Landesrat (LaRa) setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zusammen. Jede Kreisund StadtschülerInnenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des LaVos <u>und der Bundesdelegation</u> können nicht dem LaRa angehören."
- iii. Ersetze Punkt 40.) durch
 - "40. Der Landesvorstand und die Bundesdelegation nehmen mit beratender Stimme an den Landesratsitzungen teil und berichten über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage durch den Landesvorstand und die Bundesdelegation."
- iv. Ersetze in Punkt 41.
 - "Landesvorstandssitzung" durch "Sitzung der Funktionär*innen"
- v. Ergänze in Punk 42.
 - 42. Zu den Aufgaben des LaRas gehört:
 - a) die Beratung und Unterstützung des LaVos;
 - b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des <u>LaVos</u> <u>und der Bundesdelegation, sowie das Erstellen eines Abschlussberichts</u>;
 - c) die Nachwahl einzelner Mitglieder des LaVos oder der Bundesebene sofern zu diesem Punkt eingeladen wurde;
 - d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;
 - e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.
- vi. Ergänze einen neuen Punkt VII:
 - "VII. Sitzung der Funktionär*innen (Funki-Sitzung)
 - 43. Der LaVo und die Bundesdelegation treten mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Stimmberechtigten

Vertagte satzungsändernde Anträge an die 72. LSK | Seite 2 von 2

38 muss eine Sitzung binnen acht Tagen einberufen werden. Zu den Sitzungen der Funktionär*innen müssen eingeladen werden: 39 40 a) die gewählte LaVo-Mitglieder 41 b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen) und sofern vorhanden der/die FSJle-42 rln, 43 c) die gewählten Delegierte für die Bundesebene, 44 d) die gewählten LandesratsprecherInnen, 45 e) die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands. 46 47 44. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos und der Bundes-48 delegation. 49 45. Die Sitzungen der Funktionär*innen finden öffentlich statt. Auf Antrag kön-50 51 nen einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wer-52 den, das heißt auf die Anwesenheit der Stimmberechtigten beschränkt werden. 53 Über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird in nichtöffentli-54 cher Sitzung beraten und abgestimmt. 55 Alle anwesenden Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz sowie die in VII 56 43. dieser Satzung genannten Personen haben Rederecht. Weiteren Anwesenden 57 kann das Rederecht auf Antrag erteilt werden.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Einführung einer Funktionär*innen-Sitzung mag für einige grundlos erscheinen. So gibt die Landesvorstandssitzung dem Landesvorstand die nötigen Handlungsmöglichkeiten außerhalb einer LSK, geschäftsführende Aufgaben zu bewältigen und die Landesratssitzungen die Möglichkeit Beschlüsse von größerer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu bearbeiten.

Erst durch das Fehlen des Äquivalents in der Bundesdelegation wird die Notwendigkeit dieser Sitzung deutlich.

Die Bundesdelegation, obwohl sie bereits faktisch, an der Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der LSK und des Landesrats maßgeblich beteiligt ist, darf nicht mit abstimmen, wie die Beschlüsse umgesetzt werden sollen. Selbst bei der Umsetzung von Bundesaufgaben, sind der Bundesdelegation die Hände gebunden.

Landesvorstand und Bundesdelegation sollen in Zukunft wieder enger zusammenarbeiten und gemeinsam über die Umsetzung der Beschlüsse der LSK und des Landesrats debattieren und Entscheidungen treffen.

Gleichzeitig scheint das Mitwirken der Bundesdelegation im Kontrollorgan "Landesrat" fehl am Platz. Der Landesrat soll kontrollieren, ob die Beschlüsse ordnungsgemäß, mit den Geldern, die der Landesrat zur Verfügung stellt, umgesetzt werden. Da die Bundesdelegation aber selbst mit der Umsetzung der Beschlüsse betraut ist, kann sie sich gewissermaßen selbst kontrollieren.

Diese Trennung ist wichtig und sollte schnell umgesetzt werden. Weitere Erklärung erfolgt mündlich.